

Vergleichung:

Mk. 202,011.15. Activen.

„ 167,292.34. Passiven.

---

Mk. 34,718.81. Reinvermögen.

Diese Ziffern beruhen auf Mittheilungen des Gemeindeamtes, welchem die Richtigkeit derselben überlassen werden muß. Jedenfalls sind die Ziffern eher zu hoch, als zu niedrig gegriffen. Eine Trennung zwischen Gemeinde- und Schulgemeinde-Vermögen war unmöglich, weil z. B. das Schulhaus im Bau begriffen ist und die Bauvorschüsse aus der Gemeindefasse mit bestritten werden. Außerdem stehn der Gemeinde Strehlen Ansprüche auf Erstattung von Straßenbaukosten im Falle der Bebauung an die Adjacenten solcher Straßen zu, welche die Gemeinde aus eigenen Mitteln erbaut oder verbreitert hat. Die Höhe dieser eventuellen Ansprüche ist dem Verfasser unbekannt.

---

#### IV. Steuern und Abgaben.

Außer den Besitzveränderungsabgaben, welche seit dem Jahre 1872 von je 100 Mk. der Erwerbssumme nach Höhe von  $91\frac{2}{3}$  Pf. erhoben werden, dienen zur Deckung des Bedarfs für Gemeinde-, Armen-, Kirchen- und Schul-Zwecke die Abgaben vom Grundbesitz und von den Pacht- und Miethzinsen. Bis zum Jahre 1872 war die Gemeinde Strehlen so glücklich, keinerlei Gemeindeanlagen erheben zu müssen. Im Jahre 1872 begann die Anlagenerhebung mit dem bescheidenen Satze von 3 Pf. von der Grundsteuereinheit,  $3\frac{1}{3}$  Pf. von 1 Mk. Miethzinsen, 1 Pf. von 1 Mk. Miethzins der Sommerbewohner.

Im Jahre 1873 wurden wiederum Gemeindeanlagen nicht erhoben (die Besitzveränderungsabgaben im Jahre 1873 betragen 20,998 Mk. 60 Pf.). Von da ab sind sie mit geringen Unterbrechungen fortwährend gestiegen und betragen:

1874:

3 Pf. von der Grundsteuereinheit, von Miethzinsen 4 Pf., von Miethzinsen von Sommerbewohnern 2 Pf.;

1875:

von Grundsteuereinheit  $6\frac{2}{3}$  Pf., von Miethzinsen über 120 Mk.  $6\frac{2}{3}$  Pf., von Miethzinsen bis 120 Mk. 5 Pf., von Miethzinsen von Sommerbewohnern  $3\frac{1}{3}$  Pf.;